

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Neuenburger Tramways** hat das Gesuch gestellt, daß ihm bewilligt werde, das ganze Netz der Neuenburger Straßenbahnen, umfassend die Linien

1. Neuenburg (Place Purry)-St. Blaise, 5278 m.;
2. Neuenburg (Place Purry)-Serrières, 2317 m.;
3. Neuenburg (Place Purry)-Corcelles-Cormondrèche, 6458 m.;
4. Vauseyon-Valangin, 3147 m.;
5. Neuenburg (Bahnhof)-Cortailod-Boudry, 11,073 m.,

samt Betriebsmaterial und Zubehöörden im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidationen der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 800,000**, das zum Ausbau des Netzes, zum Umbau der Linie Neuenburg-Cortailod-Boudry und zur Erstellung von diversen Verbesserungen verwendet werden soll.

Soweit die Bahnlinien auf öffentlichen Straßen angelegt sind, ergreift die Verpfändung nur den Oberbau nebst der elektrischen Leitung, sowie das Recht, die Bahn nach Maßgabe der mit den zuständigen Behörden getroffenen Vereinbarungen zu betreiben.

Die Verpfändung erfolgt im I. Rang hinsichtlich der Linien Neuenburg-Corcelles-Cormondrèche und Vauseyon-Valangin, im II. Rang hinsichtlich der Linien Neuenburg-St. Blaise und Neuenburg-Serrières und im III. Rang hinsichtlich der Linie Neuenburg-Cortailod-Boudry.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird das Verpfändungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **11. Mai 1903** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 28. April 1903.

Im Namen des Bundesrates:
Die Bundeskanzlei.

Schweizerische Bundesbahnen.

Domizilverzeigung.

Gemäß Vorschrift des Art. 12 des Rückkaufgesetzes vom 15. Oktober 1897 verzeigen wir vom 1. Mai 1903 an für alle in unsern Geschäftskreis, sowie in denjenigen der Kreisdirektionen fallenden Rechtsstreitigkeiten **Domizil** für das Gebiet der Kantone **Unterwalden ob dem Wald** und **Unterwalden nid dem Wald** bei den Stationsvorständen in Sarnen und Hergiswil.

Bern, den 30. April 1903.

Für die Generaldirektion
der schweizerischen Bundesbahnen,
Der Präsident:
Weissenbach.

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.

Veranlaßt durch zahlreich einlangende bezüglichliche Anfragen machen wir hiermit aufmerksam, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Zolltarifes dermalen noch nicht bestimmt werden kann.

Derselbe wird zu gekommener Zeit amtlich bekannt gegeben werden.

Bern, den 5. Mai 1903.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Schweizerische Bundesbahnen.

Domizilverzeigung.

Gemäß Vorschrift des Art. 12 des Rückkaufgesetzes vom 15. Oktober 1897 verzeigen wir vom 1. Mai 1903 an für alle in unsern Geschäftskreis, sowie in denjenigen der Kreisdirektionen fallenden Rechtsstreitigkeiten **Domizil** für das Gebiet der Kantone **Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg** und **Genf** bei den Stationsvorständen in Freiburg, Lausanne, Sitten, Neuenburg und beim Betriebsinspektor der schweizerischen Bundesbahnen in Genf.

Bern, den 30. April 1903.

Für die Generaldirektion
der schweizerischen Bundesbahnen,

Der Präsident:

Weissenbach.

Der Bericht des **eidgenössischen Versicherungsamtes** für das Jahr 1901, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Tätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluß gibt, sowie deren kantonale Rechtsdomizile bis zur Zeit der Veröffentlichung enthält, wird gegen Ende Mai die Presse verlassen.

Bei Bestellung vor dem 15. Mai wird die unterzeichnete Amtsstelle Ihnen diesen Bericht gegen Nachnahme von Fr. 2 zustellen. Nachher ist die Schrift nur noch zu erhöhtem Preise im Buchhandel erhältlich.

Eidg. Versicherungsamt, Bern.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1903** ist erschienen und kann solange Vorrat gegen Einsendung von Fr. 1. 50 per Postmandat (nicht in Marken) bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1903
Date	
Data	
Seite	696-698
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.